

13
III ZR 28/55

V e r k ü n d e t
1b. Protokoll
am 12. Juli 1956

2373 062

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberfinanzpräsidenten a.D. Dr. Waldemar M [REDACTED],
Bad [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Finanz-
minister,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 16. November 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, seit 1920 Beamter auf Lebenszeit im Bereich der Reichsfinanzverwaltung, war seit 1930 Finanzpräsident (Besoldungsgruppe A 1 a), und zwar zuletzt in Berlin. Am 1. April 1943 wurde er, nachdem er am 20. März 1943 sein 65. Lebensjahr vollendet hatte, zum Oberfinanzpräsidenten (Bes.Gr. B 6) befördert und zum 1. September 1943 in den Ruhestand versetzt, jedoch als Widerrufsbeamter nach Maßgabe der Bestimmungen der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl I 580) - 2.MaßnahmenVO - bis zum Zusammenbruch weiter verwendet.

Die Versorgungsbezüge, die dem Kläger auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 - G 131 - ab 1. April 1951 bezahlt werden, wurden zunächst lediglich aus der Besoldungsgruppe A 1 a berechnet und werden erst seit dem 1. September 1953 auf Grund der gemäß § 192 Abs 1 Nr 4 BBG erfolgten Neufassung des § 29 G 131 aus der Besoldungsgruppe B 6 gewährt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß seine Versorgungsbezüge bereits ab 1. April 1951 aus der Besoldungsgruppe B 6 zu berechnen seien. Er verlangt mit der vorliegenden Klage den Unterschiedsbetrag zwischen den ihm tatsächlich gewährten und den ihm vermeintlich zustehenden Bezügen für den Monat April 1951 in Höhe von 275 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger in den Kreis der von Art 131 GrundG umfaßten Personen gehört, kann er gegenüber der Bundesrepublik aus seinem früheren Dienstverhältnis zum Reich gemäß § 77 G 131 nur die in diesem Gesetz vorgesehenen Ansprüche erheben.

In den Vorinstanzen hatte der Kläger zur Begründung des Klageanspruchs auch geltend gemacht, daß er gegen Ende des Krieges infolge Krankheit, die er sich aus Veranlassung des Dienstes zugezogen habe, dienstunfähig geworden sei, so daß er mindestens gemäß § 6 Abs 2 G 131 als Widerrufsbeamter der Besoldungsgruppe B 6 als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelte. In der Revisionsinstanz hat der Kläger jedoch ausdrücklich erklärt, daß er hierauf die Klage nicht mehr stütze. Auf diesen Klagegrund braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden.

Für den Kläger als Ruhestandsbeamten richten sich die Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der §§ 48, 29 G 131. Dabei kommt es nicht auf die Neufassung dieser Bestimmungen an. Denn die auf § 192 BBG beruhende Änderung des § 29 G 131 ist erst mit dem Bundesbeamten-gesetz am 1. September 1953 in Kraft getreten. Auch können im übrigen die sich etwa aus der Neufassung des mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 gegenüber der ursprünglichen Fassung ergebenden höheren Bezüge gemäß Artikel V des Änderungsgesetzes erst für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume verlangt werden. Für die von dem Kläger für den Monat April 1951 verlangten Mehrbezüge ist es sonach entscheidend, ob sie dem Kläger auf Grund der ursprünglichen Fassung der in Rede stehenden Bestimmungen zustehen oder nicht. Gemäß §§ 48, 29, 79



13

in der ursprünglichen Fassung des § 131 richtete sich die Versorgung der Ruhestandsbeamten nach Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes in der für Bundesbeamte geltenden Fassung. Diese Fassung aber hatte die Sonderbestimmung der 2. MaßnahmenVO (§ 4 Abs 3) über die Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs 2 DBG für die nach dem 1. September 1939 eingetretenen Versorgungsfälle nicht mit übernommen. Auch hinsichtlich dieser Versorgungsfälle hat es daher im Rahmen des § 131 in der Ursprungsfassung bei der Bestimmung des § 80 Abs 2 DBG sein Bewenden, daß die Versorgungsbezüge eines Lebenszeitbeamten sich dann, wenn er seine zuletzt aus einer Beförderungsstelle bezogenen Dienstbezüge nicht mindestens ein Jahr lang erhalten hat, nach den Bezügen aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt richten. Unstreitig aber hatte der Kläger im Zeitpunkt seiner Zurruhesetzung (1. September 1943) die Bezüge aus der Besoldungsgruppe B 6 noch nicht ein Jahr lang, sondern erst ab 1. April 1943 erhalten. Seine weitere Tätigkeit im Widerrufsbearbeiterverhältnis ist für die Berechnung der hier in Rede stehenden Frist ohne maßgebliche Bedeutung. Denn die Versorgungsbezüge eines Beamten richten sich grundsätzlich nach seinem Status im Zeitpunkt der Zurruhesetzung und nach der bis zu diesem Zeitpunkt verbrachten Dienstzeit, wie der erkennende Senat in seinem bei LM unter Nr 2 zu § 81 DBG und in VerwRSpr 8,188 (Nr 41) veröffentlichten Urteil vom 9. Dezember 1954 - III ZR 105/53 - bereits im einzelnen dargelegt hat. Aus den Bestimmungen des § 131 läßt sich sonach der hier vom Kläger erhobene Anspruch nicht herleiten.

Soweit durch die in § 77 G 131 getroffene Regelung die früher - auf Grund der 2. MaßnahmenVO - angeordnete Nichtanwendbarkeit der einschränkenden Bestimmung des § 80 Abs 2 DBG wieder beseitigt und damit diese Bestimmung für die Berechnung der Versorgungsbezüge des Klä-

gers wieder beachtlich geworden ist, kann darin eine Verfassungswidrigkeit nicht gesehen werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GrundG und gegen Art 33 Abs 5 GrundG, soweit in ihm die Eigentumsgarantie enthalten ist (vgl über das Verhältnis der beiden Bestimmungen BGHZ 13,265 (316-318)), liegt nicht vor.

Nach dem 8. Mai 1945 war aus dem ursprünglichen (alten) Beamtenverhältnis überhaupt ein Gehalts- oder Versorgungsanspruch in der vor jenem Zeitpunkt erwachsenen nominellen Höhe nicht "erdient" und damit ein im Sinne der Eigentumsgarantie unentziehbares "Eigentum" nicht entstanden. Was verdient und damit unentziehbares Eigentum geworden ist, ergab sich, soweit nicht besondere Anordnungen und Gesetze aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 eine eigene Anspruchsgrundlage abgaben, erst aus der Regelung des G 131. Im einzelnen ist dies bereits in der Entscheidung des Senates in BGHZ 14,138 ff (insbesondere S 145/146), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, dargelegt. Schon allein aus den vorstehenden Erwägungen kann sonach in der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung, nach der auch für den Kläger die einschränkende Bestimmung des § 80 Abs 2 DBG wieder anzuwenden ist, ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht gesehen werden.

Schließlich kann der Kläger auch daraus, daß bei anderen Versorgungsempfängern die durch die 2. MaßnahmenVO angeordnete Vergünstigung aufrecht erhalten ist (vgl z.B. § 4 Abs 4 des Bayer.Gesetzes zu Art 131 GrundG vom 31. Juli 1952 - Bayer.GVB1 235 -), nichts zu seinen Gunsten im Blick auf den Gleichheitssatz (Art 3 GrundG) herleiten.

13

Wenn schon nach den Ausführungen des Senats in der Entscheidung vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 - (LM Nr 1 zu Art 3 GrundG) in einer verschiedenen Regelung der Rechtsverhältnisse der einheimischen Beamten einerseits und der landfremden, zu dem Land nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Beamten andererseits durch denselben Gesetzgeber ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht gesehen werden kann, so gilt das erst recht, wenn es sich um Regelungen für Beamtengruppen handelt, für die verschiedene Gesetzgeber zuständig sind.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Rietschel

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Wolany

Dr.Beyer